

rein königliche Behörde gewesen sei, habe aufgehört, die gegenwärtige im Monat Juli 1831 in Wirksamkeit getretene Polizeibehörde aber sei eine städtische Communalbehörde, die aber vom Stadtrathe nicht abhängig und kein integrierender Theil derselben sei, und die die Polizei selbstständig, ohne Mitwirkung des Stadtraths, wiewohl unter Oberaufsicht einer königlichen Behörde und im Auftrage der Staatsregierung verwalte. An dieser Verwaltung nehme die Commune durch eine bestimmte Anzahl ihrer Repräsentanten, die von deren Gesammtheit erwählt würden, Antheil; sie, die Petenten, würden auch nicht vom Rathe, dem sie gar nicht verantwortlich seien, sondern lediglich von der Polizeibehörde, in deren Diensten sie ständen, angestellt, auch erhielten sie ihre Besoldung nicht aus Rathscassen, sondern es würden diese durch Communanlagen aufgebracht, mithin aus einem von dem eigentlichen Rathes- und Communerwerb abgetrennten Fonds bestritten.

Wenn daher die Generalverordnung vom Jahre 1721, die ursprünglich nur die königlichen Beamten angehende Verpflichtung, den zwölften Theil der Besoldung zur Armenhauhcassc zu entrichten, auch auf die Rathspersonen, Syndicen, Stadtschreiber und sämtliche Rathsbcdiente extendire, so könne sie dies nicht tanziiren, denn sie seien keine Rathsofficianten, alle gesetzlichen Bestimmungen über diese Abzüge, namentlich die Generalverordnung vom Jahre 1721, die Generalien vom Jahre 1722 und 1786 bezögen sich ausschließend nur auf königliche und Rathsbcaamten, die erwähnten Gesetze seien auch als Privilegia und Jura singularia und zwar als odiosa zu betrachten, und ebendaher der strengsten Interpretation unterworfen, und ließen eine analoge Anwendung nicht zu, daher auch sie, die Petenten, in die Kategorie der Beamten, welche Besoldungsabzüge zu entrichten hätten, nicht gehörten.

Hierzu komme, daß die ursprüngliche gesetzliche Bestimmung, die alle königliche Diener dem Gehaltsabzug unterwerfe, durch spätere Verordnungen modificirt worden sei, und durch diese für gewisse Classen königlicher Diener Befreiungen ausgesprochen würden.

Denn in einem an die Oberrechnungsdeputation ergangenen höchsten Rescript vom 18. April 1805 sei ausgesprochen, daß allen denjenigen, welchen ihre Gehalte aus der Armenhauhcassc, oder der Brandversicherungscassc, ingleichen aus dem Armenfonds der ehemaligen Polizeicommission zu beziehen hätten, ein Gehaltsabzug nicht angeschlossen werden solle, daher auch die Officianten bei der Armencommission, welche daher ihre Besoldungen bezogen hätten, von dem Gehaltsabzug frei geworden seien, ebenso verordne ein späteres Rescript vom 2. November 1820, daß die bei dem Stadtpolizeicollegio angestellten Officianten nur dem Besoldungsabzug zur Armenhauhcassc unterworfen seien, mit dem Abzug zur Prämiencassc aber verschont bleiben sollten, und es ergebe sich daraus, daß man den Gesetzen über die Besoldungsabzüge stets die möglichste Einschränkung habe geben wollen, daß man sie den odiosen Gesetzen beigezählt, und ihre Anwendung nicht habe extendiren, sondern vielmehr restringiren wollen.

Beziehe sich nun aber die Disposition der Gesetze über die Besoldungsabzüge bloß auf königliche Diener oder Rathsofficianten, und sei dies nur buchstäblich zu nehmen, so seien sie auch als bloße Communofficianten dahin nicht zu zählen und den Besoldungsabzügen nicht unterworfen, vielmehr die Restitution des Bezahlten zu fordern berechtigt.

Als Gründe der Billigkeit führen die Beschwerdeführer an, daß ihre Besoldung sehr unverhältnißmäßig und gering sei, daß sie die Vortheile, die die ehemaligen Polizeiofficianten, während die Stadtpolizei eine königliche Behörde gewesen sei, namentlich die Aussicht auf eine günstigere Stellung und auf Pension ver-

loren hätten, daß ihre Dienstverrichtung in der unruhigen und kritischen Periode der Jahre 1830 bis 1833 für sie anstrengend und beschwerlich gewesen sei, daß aber auch das Staatsdienergesetz, welches den Wegfall der bisherigen Besoldungsabzüge für die Armenhauhcassc ausspreche, bereits zur Kammerberatung gelangt sei, und daß, wenn man von ihnen, den Petenten, die bloß zufällig vor Eintritt des neuen Gesetzes angestellt seien, den Besoldungsabzug verlange, von den künftigen Polizeiofficianten, aber nicht dadurch eine Ungleichheit zwischen ihnen und letztern entstehe, die aller Billigkeit widerstrebe.

Die vierte Deputation der ersten Kammer hat nun in ihrem Bericht vom 19. Juli 1833 den von den Petenten vorgebrachten Rechtsgründen entgegengestellt, daß, wenn schon die Gesetze, welche die Besoldungsabzüge anordneten, nur von königlichen und Rathsofficianten sprächen, doch unter dem Ausdruck „Rathsbcdienten“ nichts Anderes, als städtische Officianten zu verstehen seien, indem Alles, was sonst die Stadtgemeinde angegangen sei, nur mit dem Namen des Stadtraths, den man nach der alten Verfassung gleichsam als alleinigen Träger aller Rechte der Stadtgemeinde betrachtet habe, bezeichnet worden sein, und daß, wenn von Rathskammereien, Rathsbauen, Rathsdienern, Rathsgewerken die Rede sei, doch alle diese Gegenstände und Personen der Stadt angehörten, daß daher auch die Beschwerdeführer, die nach ihrer eigenen Erklärung städtische Communalbeamten seien, als solche vom Gesetze getroffen würden, und den Besoldungsabzug zu erleiden hätten, auch könne darauf, ob die Polizeibehörde vom Stadtrathe abhängig sei oder nicht, Etwas nicht ankommen, denn sie seien jedenfalls als städtische Beamte anzusehen, ebenso wie die von dem vormaligen Stadtrathe angestellten Beamten.

Daß von den Beschwerdeführern angezogene Rescript vom 18. April 1805, nach welchem alle diejenigen von den zweimonatlichen Abzügen befreit bleiben sollten, welche ihre Besoldung aus der allgemeinen Armenhauhcassc, der Brandversicherungscassc und dem bei der Polizeicommission zu Dresden befindlichen besondern Armenfonds erhielten, beweise zu viel und eben darum Nichts, denn alle diese Beamten seien königliche Diener und als solche nach der Generalverordnung vom 4. August 1721 beitragspflichtig, ihre Freisprechung beruhe auf keinem haltbaren Grund, indem die Cassc, aus welcher sie ihre Besoldung bezogen hätten, keinen Unterschied machen könne, dieser Unterschied auch in der erwähnten Generalverordnung nicht gemacht sei; aus dem angezogenen Rescript vom 2. November 1820 aber ergebe sich nur so viel, daß man die bei der damaligen Polizeiverwaltung zu Dresden angestellten Officianten, obgleich ihnen ein königlicher Beamter vorgestanden habe und ihre Anstellung nur mit Genehmigung der königlichen Oberbehörde erfolgt sei, doch nur als städtische, oder, wie man sich damals ausgedrückt habe, nur als Rathsofficianten betrachtet und daher den Gesetzen über die Besoldungsabzüge eine mildere Auslegung gegeben, gleichwohl aber sie zu denjenigen mit gerechnet habe, welche einen einmonatlichen Besoldungsabzug zur Armenhauhcassc zu erleiden gehabt hätten.

Seien daher die von den Petenten für sich angeführten Rechtsgründe nicht geeignet, eine Befreiung von den gedachten Besoldungsabzügen von der Armenhauhcassc für sie zu begründen, so könne auf die von ihnen erwähnten Billigkeitsgründe, für deren Unstatthaftigkeit schon die von den Beschwerdeführern angezogene Ministerialverordnung sich erkläre, so lange die Armenhauhcassc auf die Besoldungsabzüge gewiesen sei, keine Rücksicht genommen werden, indem ein sehr großer Theil der Neuangestellten ähnliche Gründe für sich anzuführen vermöchten und die Unverhältnißmäßigkeit der Besoldungen nur bei den Behörden geltend zu machen sei, die diese Besoldungen zu reguliren hätten.